



GEMEINDE CELERINA / SCHLARIGNA

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM
GÄSTE-
UND
TOURISMUSTAXENGESETZ**

¹Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen (GTG) können der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte delegiert werden.

²Den Einzug der Tourismustaxen, der obligatorischen Familienpauschale gemäss Art. 8 GTG sowie der freiwilligen Gäste- und Angehörigenpauschale besorgt die Gemeinde. Der Einzug der Gästetaxen pro Übernachtung wird an Celerina Tourismus delegiert.

³Die Verwendung der nach Abzug der Auslagen der Gemeinde für den Einzug der Gäste- und Tourismustaxen verbleibenden Einnahmen nach Massgabe des GTG und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird Celerina Tourismus übertragen.

⁴Fremdenkontrollstelle der Gemeinde ist Celerina Tourismus.

⁵Die Delegation weiterer Vollzugsaufgaben erfolgt durch separaten Beschluss des Gemeindevorstandes oder gegebenenfalls durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

¹Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) GTG sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopie der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

¹Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) GTG sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft an Celerina Tourismus abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Beherberger auf den ihm verbliebenen Kopien des Anmeldescheins das Abreisedatum. Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die beim Beherberger verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

¹Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) GTG melden Celerina Tourismus bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.

¹Die vorstehenden Bestimmungen in Art. 2 bis 4 gelten auch für Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. b) GTG bezüglich deren Gäste, für Grundeigentümer bzw. Veranstalter bezüglich der im Sinne von Art. 2 GTG der Gästetaxenpflicht unterliegenden Campierer sowie für Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der

Gästetaxenpflicht gemäss Art. 2 GTG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Familienmitglieder, Angehörigen und Gäste.

Art. 6

Gästetaxeneinzelabrechnung

¹Grundeigentümer bzw. Veranstalter haben bis spätestens 5 Tage nach einer Übernachtung bzw. einer Veranstaltung die von den im Sinne von Art. 2 GTG gästetaxenpflichtigen Campierern eingezogenen Gästetaxen an Celerina Tourismus abzuliefern.

²Bezüglich der übrigen Gästetaxenpflichtigen im Sinne von Art. 2 GTG werden die Gästetaxen monatlich aufgrund der amtlichen Meldeformulare gemäss Art. 3 ABGTG in Rechnung gestellt.

Art. 7

Steuerperiode / Bemessungsperiode

¹Gästetaxenpauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

²Unterliegt ein Pflichtiger in der Gemeinde Celerina nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der obligatorischen Familienpauschale, wird diese Pauschale pro Rata erhoben.

Art. 8

Abrechnung der freiwilligen Angehörigen- und Gästepauschale

¹Für die freiwillige Angehörigen- und Gästepauschale wird aufgrund der von den Pflichtigen ausgefüllten Formulare Rechnung gestellt.

²Massgebender Stichtag für das Ausfüllen der Formulare ist der 1. Januar.

³Die Formulare sind von den Gästetaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeindeverwaltung fristgerecht einzureichen.

Art. 9

Fälligkeit

¹Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 10

Bezug der Formulare

¹Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei Celerina Tourismus zu beziehen.

Art. 11

Gästetaxenansatz pro Übernachtung / Pauschalen

¹Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung: CHF

- Erwachsene 2.50
- Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 1.25
- Gruppen von Jugendlichen bis 16 Jahre 0.90

²Die Pauschalen betragen:

a) obligatorische Familienpauschale pro Wohneinheit und Jahr:

	CHF
1 – 1 ½ Zimmerwohnung	280.00
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	400.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	510.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	630.00
5 Zimmer und grösser	740.00

b) freiwillige Angehörigen- und Gästepauschale pro Wohneinheit und Jahr:

	CHF
1 – 1 ½ Zimmerwohnung	125.00
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	175.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	225.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	275.00
5 Zimmer und grösser	325.00

Art. 12

Befreiung

¹Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei Celerina Tourismus einzureichen. Celerina Tourismus leitet das Gesuch mit eigenem Antrag unverzüglich an den Gemeindevorstand weiter.

²Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe durch Celerina Tourismus ganz oder teilweise erstattet.

Art. 13

Ansätze der Tourismustaxe

¹Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt für Beherberger und Vermieter gemäss Art. 13 lit. a) und b) GTG:

a) Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen und Gasthöfe pro Bett	CHF 380.00
b) Hotels, Pensionen und Gasthöfe mit Sonderkonditionen vgl. Abs. 2), pro Bett	320.00
c) Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte (vgl. Abs. 3) Erholungsheime pro Bett/Lagerplatz	200.00
d) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer von Zweitwohnungseigentümern inklusive Eigenbelegung pro Bett	380.00
e) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer von Einheimischen mit steuerlichem Wohnsitz in Celerina pro Bett	200.00
f) Campingplatz pro Standplatz für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile	200.00

²Ein Beherbergungsbetrieb gilt als Hotel, Pension bzw. Gasthof mit Sonderkonditionen, wenn der im Unterkunftsverzeichnis von Celerina Tourismus publizierte Höchstpreis pro Person und Nacht (Basis Doppelzimmer / Frühstück) in der Hochsaison im Winter max. CHF 100.00 beträgt.

³Ein Beherbergungsbetrieb gilt als Gruppenunterkunft, wenn die Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten aufweist und der Betrieb im Unterkunftsverzeichnis von Celerina Tourismus als Gruppenunterkunft aufgeführt wird.

⁴Betriebe gemäss vorstehender lit. a); b); c) und f), welche nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70% der genannten Ansätze.

⁵Für die übrigen Abgabepflichten gemäss Art. 13 lit. c); d); e) und f) GTG gelten für die Tourismustaxe nach Anzahl der Beschäftigten folgende Ansätze :

	CHF
Grundtaxe	300.00
1 – 2 Mitarbeiter	500.00
3 – 10 Mitarbeiter	850.00
11 – 20 Mitarbeiter	1'350.00
21 – 30 Mitarbeiter	1'850.00
31 – 40 Mitarbeiter	2'350.00
41 – 50 Mitarbeiter	2'850.00
51 – 60 Mitarbeiter	3'350.00
61 – 70 Mitarbeiter	3'850.00
je weitere 10 Mitarbeiter	500.00

Die Ansätze verstehen sich inklusive Grundtaxe.

⁶Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichem Restaurationsbetrieb wird nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von vorstehender lit. a) taxiert.

Art. 14

Steuerperiode/Bemessungsperiode

¹Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

²Unterliegt ein Pflichtiger in der Gemeinde Celerina nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Tourismustaxe, wird die Taxe pro rata erhoben.

Art. 15

Meldepflicht

¹Die gemäss Art. 13 GTG Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

²Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindeverwaltung Celerina ein solches zu verlangen.

¹Für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) GTG werden die Tourismustaxen quartalsweise verfügt.

²Für die übrigen Abgabepflichten werden die Tourismustaxen einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, verfügt.

³Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

¹Die Mahngebühren gemäss Art. 28 GTG betragen CHF 5.00 für die erste Mahnung und CHF 10.00 für jede weitere Mahnung.

¹Diese Ausführungsbestimmungen treten nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gäste und Tourismustaxen der Gemeinde Celerina/Schlarigna am 1. Januar 2006 in Kraft.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina am 31. Januar 2005 sowie am 26. April 2005 (Abänderung von Art. 13 und 15).

Der Gemeindepräsident:
C. Brantschen

Der Gemeindeschreiber:
J. Rehm